

Datum	<i>10.11.05</i>
Nr. ¹⁾ :	<i>SMZ/2005</i>

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Zschocke, Volkmar, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Name, Vorname

Frage:

Bürgeranfrage Baumfällungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Anwohner fragten mich am 07.11.2005, warum eine gesunde, fast 100 Jahre alte Buche im Grundstück Schumannstr. 6 gefällt würde. Die mit der Fällung beauftragte Fachfirma habe den Anwohnern bestätigt, dass der Baum ohne Schaden sei.

Vom Grünflächenamt erfuhr ich tel., dass die Genehmigung zur Fällung am 19.08.2005 erteilt wurde.

1. Aus welchen Gründen erfolgte die Befreiung von den Verboten gemäß § 3 der Chemnitzer Baumschutzsatzung?
2. Welche vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen lagen der Entscheidung zu Grunde?
3. Lag der Entscheidung zur Befreiung darüber hinaus eine Begutachtung vor Ort durch Mitarbeiter des Grünflächenamtes zu Grunde?
4. Welche Auflagen wurden erteilt?

1. A. H/B

Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und
Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau,
Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung,
Umwelt, Grünflächen, Abfallwirtschaft



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Herrn Stadtrat Volkmar Zschocke
Bündnis 90 / Die Grünen
Markt 1
09111 Chemnitz

Dienstgebäude Technisches Rathaus, Neubau
Annaberger Straße 89

Datum 23.11.2005
Unser(e) Zeichen/Az 67.11.02-S
Durchwahl (0371) 488-6720
Auskunft erteilt Herr Börner
Zimmer 050
Datum & Zeichen 10.11.2005
Ihres Schreibens s / 112 / 2005

Anfrage Baumfällung Schumannstraße 6

Sehr geehrter Herr Zschocke,

die Fällung der Buche wurde am 14.02.2005 durch den Eigentümer beantragt. Aufgrund der stadtbildprägenden Bedeutung des Baumes verlangte das Grünflächenamt vom Antragsteller Fachgutachten zur Standsicherheit des Baumes. Diese wurden durch externe Sachverständige nach Untersuchung des Baumes erbracht.

Der Fällung der Buche musste somit mit Bescheid vom 19. August 2005 stattgegeben werden, da in den 2 vorliegenden Gutachten, zum einen zur Windwurfstandsicherheit und zum anderen zur Untersuchung der Bruchsicherheit, immer wieder auf die nicht vorhandene Stand- und Bruchsicherheit hingewiesen und als Endaussage in beiden Untersuchungen die Fällgenehmigung empfohlen wurde.

Im Bereich der 3 Hauptstämmlinge der Buche befand sich eine stark gefährdete Astgabelung. Ein Stämmlingsausbruch konnte nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund wurde der Fällung gemäß § 5 Bst. c zugestimmt.

Die vorgenannten Gutachten - hier vom 09.02.2005 sowie vom 01.07.2005 - liegen im Grünflächenamt vor und können eingesehen werden.

Der Entscheidung sind zwei Ortstermine vorausgegangen - hier am 07.03.2005 sowie am 11.04. 2005 -.

Entsprechend §§ 5 und 7 der Baumschutzsatzung wurde eine Beauflagung wie folgt erteilt:
1 großkroniger Laubbaum, Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm.

Die Beauflagung ist im Grundstück Schumannstraße 6 umzusetzen.

Sie erkennen daraus, dass das Grünflächenamt den Antrag einer gründlichen Prüfung unterzogen und die rechtlich zwingende Entscheidung getroffen hat.

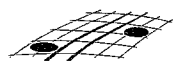
Mit freundlichen Grüßen

Wesseler
Bürgermeisterin

Telefon 0371 488-1961
0371 488-1962
Telefax 0371 488-1996

E-Mail
dezernat6@stadt-chemnitz.de

Erreichbar
Straßenbahn Linien 5, 6
Haltestelle: Treffurthstraße



Wirtschaftsregion
Chemnitz - Zwickau